



**Evangelische
Diakonissenanstalt
Stuttgart**

Heimvertrag

für Kurzzeitpflegegäste

der

**Kurzzeitpflege
Friederike-Fliedner-Haus**

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Aufnahme	4
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung	4
§ 4 Unterkunft	5
§ 5 Verpflegung	7
§ 6 Zusatzleistungen	7
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 8 Heimentgelt	8
§ 9 Entgeltentwicklung	9
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	9
§ 11 Fälligkeit	10
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit	10
§ 13 Haftung der Einrichtung	10
§ 14 Haftung des Kurzzeitpflegegastes	10
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	11
§ 16 Tierhaltung	11
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht	11
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	11
§ 19 Kündigung durch des Kurzzeitpflegegastes	12
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung	12
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall	13
§ 22 Anpassungspflicht	14
§ 23 Salvatorische Klausel	14
§ 24 Schlussbestimmungen	14
 Empfangsbekenntnis (Übersicht über Anlagen)	 15
Anmerkungen für den Kurzzeitpflegegast	16

HEIMVERTRAG

für Kurzzeitpflege

Zwischen Friederike-Fliedner-Haus Pflegebereich
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

im Folgenden „Einrichtung“ genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Einrichtung

Trägerin der Einrichtung Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart,
Rosenbergstr. 40, 70176 Stuttgart

vertreten durch die Heimleitung Tatjana Panina

und

Frau/Herr _____

geboren am _____

bisher wohnhaft in _____

vertreten durch die Bevollmächtigt:e/Betreuer:in

im Folgenden Kurzzeitpflegegast genannt

Fußnoten: siehe Anmerkungen für Gäste am Ende des Kurzzeitpflegevertrages

wird folgender

HEIMVERTRAG für Kurzzeitpflege

geschlossen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart ist eine gemeinnützig anerkannte kirchlich-diakonische Rechtsträgerin. Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Die Rechtsträgerin führt das Heim in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Ziel des Vertrages ist es, den Kurzzeitpflegegästen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Gäste im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Kurzzeitpflegegast wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (3) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (4) Die Einrichtung ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Gäste, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diesen Kurzzeitpflegegast erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestuften Kurzzeitpflegegast, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem Bedarf richtet.

- (5) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (6) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§2 Aufnahme

- (1) Der Kurzzeitpflegegast wird in der Zeit vom _____ bis _____ in der Einrichtung aufgenommen.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, der Einrichtung² bei der Aufnahme und während seines Aufenthalts zu übergeben:
- ☐ eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
 - ☐ eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes
 - ☐ eine Mehrfertigung der Eileinstufung
 - ☐ eine Mehrfertigung des Gutachtens des (MD/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes,
 - ☐ _____
- (3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Kurzzeitpflegegast mit,
- ☐ dass er im laufenden Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen hat:
 - ☐ Kurzzeitpflege³ für _____ Tage in Höhe von _____ €
 - ☐ Verhinderungspflege⁴ für _____ Tage in Höhe von _____ €
 - ☐ dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte:
 - ☐ Ja, im Umfang von _____ €
 - ☐ Nein

§3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Kurzzeitpflegegast die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.

(3) Der Kurzzeitpflegegast ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

-
- ☐ pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - ☐ geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
 - ☐ erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
 - ☐ schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
 - ☐ nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).
 - ☐ eileingestuft noch ohne konkreten Pflegegrad, aber mit folgender Feststellung:
 - ☐ Es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor.
 - ☐ Ein Pflegebedarf mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor.

(4) Kurzzeitpflegegäste mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§4 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast einen Platz in einem:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ☐ Einzelzimmer | ☐ mit Dusche und WC |
| ☐ Doppelzimmer | ☐ mit gemeinsamer Nutzung von Dusche/WC mit dem benachbarten Zimmer |

mit insgesamt _____ qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im _____ Stockwerk, Zimmer-Nr. _____

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange der Mitbewohner:in Rücksicht zu nehmen.

- (3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:
- Einbauschränk
 - Bett und Nachttisch
 - Tisch und 2 Stühle
- (4) Der Kurzzeitpflegegast kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Kurzzeitpflegegastes können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung genehmigt werden. Soweit der Kurzzeitpflegegast in seiner Unterkunft nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.
- (5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch
- die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
 - die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen)
 - das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern
 - die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit den Namen des Kurzzeitpflegegastes gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten)
- (6) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Kurzzeitpflegegastes, folgende Schlüssel auszuhändigen:

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Kurzzeitpflegegast dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Kurzzeitpflegegast.
- (8) Der Kurzzeitpflegegast ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Dem Kurzzeitpflegegast stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Gäste Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

Der Kurzzeitpflegegast hat die Möglichkeit, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. In diesem Rahmen angeforderte Dienstleistungen sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

- (10) Die Einrichtung hat die Unterkunft des Kurzzeitpflegegastes in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Kurzzeitpflegegast Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.
Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:
Sprudel, Tee, Säfte, Kaffee, Milch
- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:
2 Zwischenmahlzeiten, bei Bedarf Nachtmahlzeit
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§6 Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, den Katalog der angebotenen Zusatzleistungen der angebotenen Zusatzleistungen einseitig zu ändern.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Kurzzeitpflegegast in Anspruch nimmt, sind von dem Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung auf Verordnung (z.B. Medikamentengabe und Kompressionsstrümpfe anziehen) erbracht.
- (2) Jeder Kurzzeitpflegegast hat das Recht, seine Ärzt:in frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Ärzt:in im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast teilt den Namen und die Adresse seiner Ärzt:in der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§8 Heimentgelt

(1) Das **tägliche Heimentgelt** setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ⁶ | |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 | 65,94 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 | 82,33 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 3 | 98,51 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 4 | 115,37 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 5 | 122,93 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 0
(Kurzzeitpflegegäste, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne
des Pflegeversicherungsgesetzes und auch kein
Kurzzeitpflegebedarf nach §39c SGB V festgestellt ist) | 65,94 € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste noch ohne konkreten Pflegegrad,
bei denen durch Eileinstufung die Voraussetzungen
für mindestens Pflegegrad 2 bejaht worden sind,
für die gesamte Dauer des Leistungsfalls ⁶ | _____ € |
| ☐ für Kurzzeitpflegegäste in der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V | _____ € |
| 2. Ausbildungsumlage | 3,24 € |
| 3. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung | |
| a) für Unterkunft | 18,99 € |
| b) für Verpflegung | 12,38 € |
| 4. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁷ | 6,72 € |
| 5. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt | _____ € |

- (2) Der Tag, an dem der Kurzzeitpflegegast in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.
- (4) Der Kurzzeitpflegegast trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Kurzzeitpflegegast die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Kurzzeitpflegegast, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) getroffen werden. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Kurzzeitpflegegast wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Kurzzeitpflegegast schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Kurzzeitpflegegast wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird von dem Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Kurzzeitpflegegastes, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von dem Kurzzeitpflegegast zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Kurzzeitpflegegast das Angebot annimmt. Bei Gästen, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Satz 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1–3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Kurzzeitpflegegast, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.

- (4) Der Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MD, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§11 Fälligkeit

- (1) Die vom Kurzzeitpflegegast geschuldeten Entgelte werden nach Beendigung der Pflegeleistungen abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁸
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Kurzzeitpflegegastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In jedem Schrank befindet sich ein abschließbares Wertfach zur kostenfreien Nutzung. Geld und Wertsachen des Kurzzeitpflegegastes können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Kurzzeitpflegegastes gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 14 Haftung des Kurzzeitpflegegastes

- (1) Der Kurzzeitpflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Kurzzeitpflegegast empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Kurzzeitpflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter:innen der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
Die Mitarbeiter:innen der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Kurzzeitpflegegast rechtzeitig zu unterrichten.
Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§16 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung einer Vertragspartner:in beendet werden.
- (3) Im Falle des Ablebens des Kurzzeitpflegegastes endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Der Kurzzeitpflegegast hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
Im Falle des Ablebens des Kurzzeitpflegegastes haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Kurzzeitpflegegastes.

§19 Kündigung durch den Kurzzeitpflegegast

- (1) Der Kurzzeitpflegegast kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Kurzzeitpflegegast abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Kurzzeitpflegegast zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Kurzzeitpflegegast eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Kurzzeitpflegegast auf sein Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann von dem Kurzzeitpflegegast auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - i. der Kurzzeitpflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - ii. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Kurzzeitpflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Kurzzeitpflegegast
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Kurzzeitpflegegast sein Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Kurzzeitpflegegastes entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Kurzzeitpflegegast auf sein Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Kurzzeitpflegegast bittet hiermit die Einrichtung, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- (2) Der Kurzzeitpflegegast ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen unverzüglich nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- ☐ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
 - ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
 - ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von dem Kurzzeitpflegegast zu tragen ist (Anlage 5)
 - ☐ Hausordnung/Einrichtungsordnung (Anlage 6)
 - ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
 - ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten des Kurzzeitpflegegastes (Anlage 8)

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift der Einrichtung

Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ des Heimvertrages
- ☐ Vereinbarung von Leistungsausschlüssen (Anlage 1)
- ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b (Anlage 3)
- ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von des Kurzzeitpflegegastes zu tragen ist (Anlage 5)
- ☐ Hausordnung/Einrichtungsordnung (Anlage 6)
- ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten des Kurzzeitpflegegastes (Anlage 8)
- ☐ Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheids an die Pflegeeinrichtung (Anlage 9)
- ☐ Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 10)
- ☐ Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung (Anlage 11)
- ☐ Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- ☐ Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- ☐ Verzeichnis über die, von dem Kurzzeitpflegegast eingebrachten Möbelstücke / Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes oder
der bevollmächtigten Vertreter:in bzw. Betreuer:in

Anmerkungen für die Gäste:

- ² Wenn der Kurzzeitpflegegast noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 11). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- ³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe, übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Gäste mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Kurzzeitpflegegast im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁶ Das vom Kurzzeitpflegegast zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des vom Kurzzeitpflegegast nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragenden Eigenanteils für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil. Besteht im Einzelfall ein individueller Besitzstandsschutz nach § 141 Abs. 3 – 3c SGB XI kann sich ein abweichender Eigenanteil ergeben.
- ⁷ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann die Heimträgerin sie dem Kurzzeitpflegegast gesondert berechnen. Bei Gästen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträgerin und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Gäste gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁸ Der Kurzzeitpflegegast sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

Preise gültig ab 01.02.2023

Heimvertrag für Kurzzeitpflege: Stand Dezember 2021, © BWKG Stuttgart